

Ausweisrichtlinie zur

Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung – Erhebungen VWGQ (KAGs) und BVKQ (BVKs)

Versionsübersicht

Juni 2021: Veröffentlichung der neuen Ausweisrichtlinie

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	4
1. MELDEVORSCHRIFTEN UND MELDEVERPFLICHTUNGEN.....	4
2. BEWERTUNGSREGELN - ANGABE VON WERTEN.....	5
3. ANSPRECHPARTNER.....	5
B. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGE 1 (ERHEBUNG VWGQ).....	6
C. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGE 2 (ERHEBUNG BVKQ).....	7
A. KAPITALGARANTIE (§ 24 ABS. 1 BMSVG).....	9
B. ZINSGARANTIE (§ 24 ABS. 2 BMSVG).....	9

Änderungen ab BT Q1/2022

Durch die Sammelnovelle Sonderkreditinstitute-Meldewesen 2020 wird das Meldewesen im Bereich der Sonderkreditinstitute (SKI), d.h. Kreditinstitute die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft), Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) oder Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, neu geregelt. Diese waren bisher in das allgemeine Meldewesen für Kreditinstitute eingebunden. Der Konzessionsumfang der SKI ist im Vergleich zu Kreditinstituten, welche das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, stark eingeschränkt und daher wurde versucht die Meldestruktur zu vereinfachen. SKI werden vom Anwendungsbereich der VERA-V und JKAB-V ausgenommen. Die für die Aufsicht notwendigen Meldeinhalte (bspw. Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) werden in die erlassende SK-MV überführt. Die SK-MV enthält Anlagen für den Ausweis von Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften (Anlage 1) und Betrieblichen Vorsorgekassen (Anlage 2).

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Meldevorschriften und Meldeverpflichtungen

Meldepflichtig sind folgende Institute:

1. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
2. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13a BWG;
3. Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.

Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber vier Wochen nach dem Meldestichtag, zu übermitteln.

Der Inhalt der Meldung umfasst den Betrachtungszeitraum vom 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres bis inklusive den jeweiligen Meldestichtag.

Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln. Im Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses sind die in Anlage 1 Abschnitt B Unterabschnitt B und Anlage 2 Abschnitt B Unterabschnitt C vorgesehenen Meldepositionen zu Erwartungswerten für das Jahresende nicht aufzunehmen. Hier wird dann das Konzeptfeld 8000000 mit J (JA) befüllt und die Daten für die reguläre Q4 Meldung werden nochmals versendet und im OeNB-System überschrieben. Die Erwartungswerte für das Jahresende müssen nicht geprüft gemeldet werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist erstmals auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2022 anzuwenden. Die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV, BGBl. II Nr. 79/2015, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 397/2017, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft und ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden.

2. Bewertungsregeln - Angabe von Werten

Die gemeldeten **Werte** müssen in Eurocent angegeben werden. Im Positionsfeld ja/nein wird für **ja** = **J** und **nein** = **N** angegeben. Prozentwerte sind auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden. D.h. Prozente werden mit 100=1 angegeben.

3. Ansprechpartner

Bei inhaltlichen Fragen bitte um ein Mail an:
Meldeverarbeitung.AUFSTAT@oenb.at

B. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGE 1 (Erhebung VVGQ)

Die Struktur wird grob in den die folgenden Punkte unterteilt:

Abschnitt A. Bilanzielle Positionen (Aktiva und Passiva)

Abschnitt B. Positionen der Gewinn und Verlustrechnung (+ Erwartungswerte)

Abschnitt C. Sonstige Meldepositionen

- A. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 iVm § 1 Abs. 1 Z 13 BWG
- B. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG iVm § 1 Abs. 1 Z 13a BWG
- C. Eigenmittel

Für die Aktiv- und Passivpositionen in Abschnitt A sind die Definitionen analog zu den Erklärungen im Datenmodell zum VERA-A1a zu verwenden. Siehe Link:

[VERA A1a - Gemeinsames Meldewesen-Datenmodell, Version 5.0 - OeNB Public Wiki](#)

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen in Abschnitt B sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den unkonsolidierten Erfolgsausweis heranzuziehen.

Bei der Meldung der Daten zum Jahresabschluss gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV ist auf die geprüften Werte des Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG abzustellen. Diese Meldung ist unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln. Die in Anlage 1 Abschnitt B Unterabschnitt B vorgesehenen Meldepositionen zu den Erwartungswerten sind für das Jahresende nicht aufzunehmen.

Bei der Meldung sind folgende Erläuterungen zu einzelnen Meldepositionen zu berücksichtigen:

- Abschnitt A/AKTIVA 11. a): hv. Forderungen an Fonds und Abschnitt A/PASSIVA 4. a): hv. Verbindlichkeiten gegenüber Fonds => diese Positionen umfassen etwaige offene Verrechnungspositionen zwischen Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds

- Abschnitt B/B. Erwartungswerte für das Jahresende: Sofern die IST-Werte zum Zeitpunkt der 4. Quartalsmeldung noch nicht verfügbar sind, können die Erwartungswerte herangezogen werden.
- Abschnitt C/A1: Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft (gemäß § 6 Abs. 2 Z 5 InvFG 2011 sowie gemäß § 7 Abs. 3 und 4 AIFMG - NAV) => es erfolgt kein Abzug von eigenen Subfonds
- Abschnitt C/A5 (für KAG) und B/4 (ImmoKAG): Maximales Eigenmittelerfordernis aus der gesetzlichen Grundlage gemäß § 7 Abs. 1, 3 und 6 Z 1 AIFMG iVm § 6 Abs. 2 Z 5 InvFG 2011 => Bitte das Rundschreiben der FMA



Eigenmittel
KAG, ImmoKAG.pdf

zu beachten, insbesondere Punkt 3:

- Abschnitt C/C. Eigenmittel: Die Berechnung der Eigenmittel und der darunterliegenden Positionen folgen der Berechnung gemäß “ITS on reporting (COREP Belege)” und den einschlägigen Erläuterungen

C. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGE 2 (Erhebung BVKQ)

Die Struktur wird grob in den die folgenden Punkte unterteilt:

Abschnitt A. Bilanzielle Positionen (Aktiva und Passiva)

Abschnitt B. Positionen der Gewinn und Verlustrechnung (+ Erwartungswerte)

Abschnitt C. Sonstige Meldepositionen

A. Fixe Gemeinkosten

B. Eigenmittel

Abschnitt D. Sonstige Meldepositionen des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts

A. Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1 BMSVG)

B. Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2 BMSVG)

C. Verfügungsanspruch

Die Meldung nach Abschnitt A und Abschnitt B (außer: Erwartungswerte für das Jahresende) basiert auf der Betriebliche Vorsorgekassen-Formblätterverordnung – BVK-FBIV iVm der Anlage 1 zu § 40 BMSVG.

Für die Aktiv- und Passivpositionen sind die Definitionen analog zu den Erklärungen im Datenmodell zum VERA-A1a

[VERA A1a - Gemeinsames Meldewesen-Datenmodell, Version 5.0 - OeNB Public Wiki](#)

sowie gemäß BMSVG zu verwenden.

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den unkonsolidierten Erfolgsausweis sowie das BMSVG heranzuziehen.

Bei der Meldung der Daten zum Jahresabschluss gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV ist auf die geprüften Werte des Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG abzustellen. Diese Meldung ist unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln. Die in Anlage 2 Abschnitt B Unterabschnitt C vorgesehenen Meldepositionen zu den Erwartungswerten sind für das Jahresende nicht aufzunehmen.

Bei der Meldung sind folgende Erläuterungen zu einzelnen Meldepositionen zu berücksichtigen:

- Abschnitt B/C. Erwartungswerte für das Jahresende: Sofern die IST-Werte zum Zeitpunkt der 4. Quartalsmeldung noch nicht verfügbar sind, können die Erwartungswerte herangezogen werden.
- Abschnitt C/B. Eigenmittel: Die Berechnung der Eigenmittel und der darunterliegenden Positionen (Nr. 1 – 5) folgen der Berechnung gemäß “ITS on reporting (COREP Belege)” und den einschlägigen Erläuterungen

A. Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1 BMSVG)

Die BV-Kasse hat einen kapitalgarantierten Mindestanspruch der Anwartschaftsberechtigten sicher zu stellen. Dieser Mindestanspruch stellt die Summe der dieser BV-Kasse zugeflossenen Beiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft dar. Die Erfüllung der Kapitalgarantie ist durch eine Rücklage und/oder eine Bankgarantie abzusichern (§ 20 Abs. 2 und 4 BMSVG).

Wenn das Meldefeld 4010100 (Absicherung der Erfüllung der Kapitalgarantie durch ein Kreditinstitut) mit JA beantwortet wird muss dieses Feld als auch die 4010300 (Datum, mit welchem die Absicherung durch das Kreditgeschäft abläuft) und 4010400 (Gesamtsumme der Anwartschaften, auf die sich die Absicherung durch ein Kreditinstitut bezieht) mit der Dimension Ident (Identnummer) plus den jeweiligen Betrag bzw. Datum befüllt werden.

B. Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2 BMSVG)

Die BV-Kasse kann eine Zinsgarantie gewähren. Der Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert werden. Gewährt die BV-Kasse eine zusätzliche Zinsgarantie, so muss die BV-Kasse eine zusätzliche Rücklage in Höhe der mit dem Garantiefaktor multiplizierten Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften bilden (§ 20 Abs. 3 BMSVG). Der Garantiefaktor wird mit der Hälfte des Garantiezinssatzes festgesetzt. Sie kann sich auch einer Bankgarantie zur Absicherung bedienen (§ 20 Abs. 4 BMSVG).

Wenn das Meldefeld 4020300 (Absicherung der Erfüllung der Zinsgarantie durch ein Kreditinstitut) mit JA beantwortet wird muss dieses Feld als auch die 4020500 (Datum, mit welchem die Absicherung durch das Kreditgeschäft abläuft) und 4020600 (Gesamtsumme der Anwartschaften, auf die sich die Absicherung durch ein Kreditinstitut bezieht) mit der Dimension Ident (Identnummer) plus den jeweiligen Betrag bzw. Datum befüllt werden.